

Was sind Anfragen ?

Um Anfragen zu erklären, muss man etwas ausholen.

Die von den Bürgern gewählte **Gemeindevertretung (GV)** ist das **oberste Organ der Gemeinde**. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung (§ 9 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung, abgekürzt HGO).

Die Gemeindevertretung ist quasi das Parlament der Gemeinde- um eine Parallele zu den eher gebräuchlichen Begriffen der Landes- oder Bundespolitik zu wählen. Aber Achtung ! Die GV ist kein Parlament wie der Bundes- oder die Landtage. Sie kann keine allgemein gültigen Gesetze erlassen, nur sog. Satzungen, deren Wirkung auf das Gebiet der Kommune beschränkt ist.

Die laufende Verwaltung dagegen besorgt der **Gemeindevorstand** - GVO - (§ 9 Absatz2 Satz 1 HGO). Der GVO ist die **Verwaltungsbehörde** der Gemeinde (§ 66 Abs. 1 Satz 1 HGO).

Ihn kann man bundes- und landespolitisch mit der Regierung vergleichen.

Nun könnte man auf die Idee kommen, unser Bürgermeister wäre dann so eine Art Bundeskanzler. Aber nein, so ist es nicht. Der oberste Posten in der Gemeinde ist der Vorsitzende der Gemeindevertretung, derzeit Herr Heiko Hofmann von der SPD. Er ist Repräsentant und Chef des obersten Organes der Kommune. Landläufig: Der 1. Mann in der Kommune.

Nun ist es so, dass der Vorsitzende des GVO der Bürgermeister ist und nur er aus dem Gemeindevorstand berichten darf. Die anderen GVO-Mitglieder, die von den Fraktionen in den GVO entsendet sind, dürfen keine Auskünfte über die Tätigkeit des GVO geben. Die Sitzungen des GVO sind nicht öffentlich (§ 67 HGO). Das führt dazu, dass alleine der Bürgermeister entscheidet, was aus dem GVO an die Öffentlichkeit dringt.

Das ist nicht unproblematisch, weil doch eigentlich das oberste Organ, die GV, wissen sollte, was ihre Verwaltungsbehörde so treibt. Und weil das schon nach dem gesunden Menschenverstand so ist ... steht es auch im Gesetz, in der HGO:

Die GV überwacht die Arbeit des GVO: § 9 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz HGO und § 50 Abs. 2 HGO "Die Gemeindevertretung überwacht die gesamte Verwaltung der Gemeinde". Die **Überwachungskompetenz** bezieht sich dabei auch auf die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes. Damit wird die Stellung der Gemeindevertretung als oberstes Organ der Gemeinde unterstrichen (vgl. Rauber/ Rupp/ Stein u.a., Hessische Gemeindeordnung, Kommentar, 4. Auflage, 2012, Kommunal- und Schul-Verlag), Seite 346 unter Ziffer 3 Satz 1 und 2).

Außerdem sollte ja auch die Bürgerschaft wissen, was im GVO passiert, also zumindest im Wesentlichen, denn die Bürgerschaft ist noch ein bisschen mehr als die Gemeindevertretung, sie ist der Souverän. Wie ? Na ganz klar. Ein Blick in die Verfassung hilft, Art. 20 Absatz 2 GG: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Das ist das Demokratieprinzip im Deutschen Staat.

Deshalb steht in der HGO auch - in § 66 Absatz 2 -: "Der Gemeindevorstand hat die Bürger in geeigneter Weise, insbesondere durch öffentliche Rechenschaftsberichte, über wichtige Fragen der Gemeindeverwaltung zu unterrichten" Das funktioniert praktisch über den sog. Bericht des Bürgermeisters in jeder Gemeindevorvertretersitzung, die alle öffentlich sind, sowie über die Bürgerversammlungen, in denen der Bürgermeister mehr oder weniger vollumfänglich aus der Verwaltung berichtet.

Und die Gemeindevorvertretung - wie kommt die an die Informationen, die sie braucht, um den Gemeindevorstand wirklich überwachen zu können ?

Über die **Anfragen**.

Geregelt sind die Anfragen in § 50 Absatz 2 HGO. Dort geht es genau um die Überwachungsrechte - und -pflichten (!) der Gemeindevorvertretung. In Satz 4 heißt es dort: "Die Überwachung erfolgt ... durch schriftliche und elektronische Anfragen Satz 5 lautet: "Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, Anfragen der Gemeindevorvertreter und der Fraktionen zu beantworten."

Das heißt:

1. Anfragen können einzelne Gemeindevorvertreter und Fraktionen stellen.
2. Der Gemeindevorstand muss diese (über den Bürgermeister) beantworten.
3. Die Anfragen können sich auf jeden Gegenstand der Verwaltung beziehen.

aber

3. Es gibt keine Frist, binnen derer die Anfrage zu beantworten ist.

Praktisch läuft es so ab, dass die Beantwortung der Anfragen zur jeweils nächsten Gemeindevorvertretersitzung beantragt wird. In aller Regel - das muss man schon sagen - kommt die Beantwortung auch rechtzeitig zur Sitzung. Sie wird verschriftlicht im Gremienportal der Gemeinde hochgeladen und ist damit für alle Gemeindevorvertreter einsehbar.

Exkurs: Was ist das Gremienportal ?

Das Gremienportal ist eine digitale Plattform, die Informationen für die politische Arbeit der Gremien zentral für alle Gemeindevorvertreter zugänglich macht. Jeder Gemeindevorvertreter verfügt dazu über einen eigenen Zugang zu dem Portal. Das Portal bündelt Informationen zu Sitzungsterminen, Tagesordnungen, Beschlüssen, Beschlussvorlagen und Protokolle für die Gemeindevorvertreter wie auch - zugriffsbeschränkt - für die Bürger, um Transparenz und effiziente Zusammenarbeit zu fördern.

Lässt die Beantwortung der Anfrage Fragen offen, so hat der die Anfrage stellende Gemeindevorvertreter oder die anfragende Fraktion die Möglichkeit, in der Sitzung der Gemeindevorvertretung zwei sog. **Nachfragen** zu stellen. Wird nur eine Nachfrage gestellt, kann

die zweite Nachfrage von einem anderen Gemeindevertreter oder einer anderen Fraktion gestellt werden.

Manchmal können die Nachfragen in der Sitzung aus dem Stehgreif durch den Bürgermeister nicht beantwortet werden. Dann wird der Nachfragende gebeten, die Nachfrage schriftlich zu stellen oder es wird angekündigt, die Beantwortung der Nachfrage schriftlich nachzureichen. Das ist aber auch in Ordnung und funktioniert ganz gut.

Kritik des aktuellen Bürgermeisters: Anfragen seien Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für die Verwaltung und führten nur dazu, den Betrieb in der Verwaltung lahmzulegen.

Antwort der IGEL: Das Rechtsinstitut der kommunalpolitischen Anfrage dient der Sicherung der kommunalrechtlichen Überwachungspflichten der Gemeindevertretung gegenüber dem Gemeindevorstand. Die Gestellung von Anfragen zu kritisieren lässt den Respekt vor der hoheitlichen, die demokratischen Prozesse in unsere Kommune sichernde, Funktion des Anfrage-Instruments in eklatanter Weise vermissen.

Leider, leider hat sich in dieser Legislatur ergeben, dass die Anfragen durch den Bürgermeister inhaltlich nicht ordnungsgemäß beantwortet werden. Gestellte Fragen bleiben - trotz Nachfrage - offen, Antworten werden gegeben zu Fragen, die gar nicht gestellt worden waren, sie scheinen als Platzhalter zu fungieren. Näheres dazu ist den Artikeln der Fraktionen im Roßdörfer Anzeiger aus den Jahren der Amtszeit des aktuellen Bürgermeister zu entnehmen.

Ein Beispiel der IGEL:

Unter dem 06.11.2024 wurde durch die Gemeindevertreterin Koop im Rahmen einer Anfrage zum Thema Vorkaufsrecht am Stetteritz die Frage gestellt:

"3. Gibt es eine Entscheidung des Gemeindevorstands, mit der die in der heute gültigen Hauptsatzung unter § 1 Abs. 3 Ziffer 4 festgeschriebene Delegation der Ausübung des Vorkaufsrechtes von der Gemeindevertretung auf den Gemeindevorstand weiter-delegiert wird an den Bürgermeister? Wenn ja, wird um Mitteilung gebeten, welche Entscheidung dies ist, von wann sie datiert und wo sie niedergelegt ist."

Die Antwort des Bürgermeisters hierauf lautet:

" Der Bürgermeister hat im Rahmen der geltenden Gesetze (§ 70 Abs. 2 i.V.m. § 71 Abs. 2 HGO) und **intern vom Gemeindevorstand festgelegten Regelungen gehandelt** und den Gemeindevorstand am 13.12.2023 über den Vorgang informiert."

Die Nachfrage der Gemeindevertreterin Koop:

**Nachfrage der Fraktionsvorsitzenden Koop: Punkt 3 sei nicht beantwortet.
Bürgermeister Zimmermann sagt zu, diese schriftlich zu beantworten.**

Eine Antwort des Bürgermeisters steht bis heute aus.

Warum ? Weil diese Frage zentrale Bedeutung dafür hat, ob der Bürgermeister über die Ausübung des Vorkaufsrechtes am Stetteritz unzulässigerweise alleine und am Gemeindevorstand vorbei entschieden hat oder eben nicht. Warum ist das wichtig ? Hat der Bürgermeister ohne ihm vom Gemeindevorstand übertragener Kompetenz entschieden, war die Ausübung des Vorkaufsrechtes unzulässig, heißt rechtswidrig. Da hierzu ein Verwaltungsstreitverfahren am Verwaltungsgericht Darmstadt läuft, würde der Bürgermeister den Prozess verlieren, würde er die Nachfrage vollumfänglich und richtig beantworten. => Deshalb ist die Nachfrage bis heute unbeantwortet.

Im Ergebnis sind Anfragen extrem wichtig, um den Gemeindevetretern und Fraktionen Einblick in die Arbeit des von ihm zu überwachenden Gemeindevorstandes zu verschaffen.

Grundsätzlich funktioniert die Beantwortung durch den Gemeindevorstand auch - zumindest da, wo der Bürgermeister keine Sorge haben muss, dass die Gemeindevertretung zu genau hingucken könnte.